

RS Vfgh 2001/2/27 V89/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

L4 Innere Verwaltung

L4000 Anstandsverletzung, Ehrenkränkung, Lärmerregung, Polizeistrafen

Norm

B-VG Art18 Abs2

Oö PolStG §3 Abs2

Oö PolStG §4 Abs1 litc

Verordnung der Gd St Johann/Wimberg vom 04.03.99 betr Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm durch Modellflugkörper

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Gemeindeverordnung betreffend Beschränkungen für Verwendung oder Betrieb von Modellflugkörpern zum Schutz vor störendem Lärm

Rechtssatz

Keine Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann/Wimberg vom 04.03.99 betreffend Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm durch Modellflugkörper.

Der Verfassungsgerichtshof kann dem Verordnungsgeber nicht entgegentreten, wenn er bei gegebener Sachlage zu der Auffassung gelangt ist, daß auch andere als mit Verbrennungsmotoren betriebene Modellflugkörper geeignet sind, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, zumal auch §3 Abs2 des Oö PolStG ausdrücklich auf die Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz eines Geräusches Bezug nimmt.

Entscheidungstexte

- V 89/99
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2001 V 89/99

Schlagworte

Polizeirecht, Lärmerregung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V89.1999

Dokumentnummer

JFR_09989773_99V00089_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at